

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 60 S-NSchG

S-NSchG - Salzburger Naturschutzgesetz 1999

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2025

- 1. (1)Zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege einschließlich der wissenschaftlichen Forschung gemäß Art 10 der Vogelschutzrichtlinie und Art 18 der FFH-Richtlinie und der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 4 Abs 1 wird als Sondervermögen des Landes der Salzburger Naturschutzfonds eingerichtet.
- 2. (2)Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:
 - 1. 1.aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe;
 - 2. 2.aus Strafbeträgen gemäß § 61 Abs 6;
 - 3. 3.aus für verfallen erklärten Sicherheitsleistungen gemäß§ 44;
 - 4. 4.aus Geldbeträgen gemäß § 50a Abs 5 oder § 51 Abs 1;
 - 5. 5.aus Zinsen der Fondsmittel und sonstigen Vermögenserträgen;
 - 6. 6.durch sonstige Zuwendungen.
- 3. (3)Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung. Sie hat das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen.
- 4. (4)Die Landesregierung hat über die Verwendung der Mittel des Fonds nach Anhörung des Naturschutzbeirates Richtlinien zu erlassen. In diesen Richtlinien ist jedenfalls vorzusehen, dass vom Ertrag der Naturschutzabgabe (Abs 2 Z 1) jedenfalls 50 % zweckgebunden für Förderungsvorhaben der Gemeinden im Sinn des Abs 1 vorzusehen sind. Dabei sind auf Ansuchen vorrangig Vorhaben jener Gemeinden zu fördern, in deren Gemeindegebiet ein abgabepflichtiges Gewinnen von Bodenschätzen erfolgt oder die durch den Abbau erheblich beeinträchtigt werden.
- 5. (5) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.
- 6. (6)Die Landesregierung hat dem Naturschutzbeirat und dem Salzburger Landtag jährlich über die Verwendung der Fondsmittel zu berichten.

In Kraft seit 01.11.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at